Kantonsratsbeschluss betreffend Organisation des Grundbuch- sowie des Betreibungs- und Konkursinspektorats ¹

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978^2

§ 79 Abs. 2

¹ Der Notar ist der Grundbuchverwalter. Er führt das Grundbuchamt.

§ 85 (neu) VII. Aufsicht

1. Kantonsgericht

- ¹ Das Kantonsgericht übt über den Grundbuchinspektor die Fach- und Dienstaufsicht und über die Notare die Fachaufsicht aus.
- ² Es berichtet dem Kantonsrat über die Tätigkeit des Grundbuchinspektors und der Notare im Rechenschaftsbericht.
- § 86 2. Grundbuchinspektor
- ¹ Das Kantonsgericht stellt den Grundbuchinspektor an. Es kann seine Aufgaben stattdessen einem Privaten übertragen.
- ² Der Grundbuchinspektor prüft die von den Notaren geführten Bücher und Register, deren Geschäftsverkehr sowie die Ausstellung, Änderung und Entkräftung von Pfandtiteln und erstattet dem Kantonsgericht über das Ergebnis seiner Prüfung Bericht.
- ³ Er kann den Notaren fachliche Weisungen erteilen oder dem Kantonsgericht den Erlass von Weisungen beantragen.

§ 86a (neu) 3. Bezirksrat

Der Bezirksrat übt über die Notare die Dienstaufsicht aus.

2. Justizgesetz (JG) vom 18. November 20093

§ 13 Abs. 1

- ¹ Das Kantonsgericht beaufsichtigt das kantonale Straf- und Jugendgericht, das Zwangsmassnahmengericht, die Bezirksgerichte, die Inspektorate gemäss § 6 Bst. c und d und fachlich die Notariate und Grundbuchämter.
- 3. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG) vom 25. Oktober 1974^4

§ 11 Abs. 1 und 3

- ¹ Das Kantonsgericht stellt einen Betreibungs- und Konkursinspektor an, welcher unter seiner Aufsicht steht. Es kann seine Aufgaben stattdessen einem Privaten übertragen.
- ³ Der Betreibungs- und Konkursinspektor kann fachliche Weisungen an die Betreibungs- und Konkursämter erteilen oder diese bei der oberen oder der unteren Aufsichtsbehörde beantragen sowie einzelne Fälle nach Anhörung der betroffenen Ämter einem anderen Kreis zuweisen.

§ 11a (neu) Informatik

- ¹ Das Kantonsgericht koordiniert den Einsatz von Informatikmitteln in den Betreibungs- und den Konkursämtern.
- ² Es kann dazu den Bezirken und Gemeinden verbindliche Vorgaben machen.

§ 17

Wird aufgehoben.

П.

- ¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 und 35 der Kantonsverfassung unterstellt.
- ² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.
- ³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS ...

² SRSZ 210.100.

³ SRSZ 231.110.

⁴ SRSZ 270.110.